

KESB Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Bezirk Meilen



FES FACHSTELLE
ERWACHSENENSCHUTZ
BEZIRK MEILEN

Zweckverband
Kindes- und Erwachsenenenschutz
Bezirk Meilen

Statuten

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Bestand und Zweck	4
2	Organisation	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	5
2.2.2	Volksinitiative	6
2.3	Die Verbandsgemeinden	6
2.4	Der Vorstand	7
2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
2.6	Die Prüfstelle	11
3	Personal und Arbeitsvergaben	11
4	Verbandshaushalt	12
5	Aufsicht und Rechtsschutz	13
6	Austritt, Auflösung und Liquidation	13
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14

I Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zollikon und Zumikon bilden unter dem Namen «Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen (ZV KES Bezirk Meilen)» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband (in der Folge auch Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meilen (ZH).

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband bezweckt:

- a) **Die Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).** Die KESB des Bezirks Meilen erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- b) **Die Führung einer Fachstelle Erwachsenenschutz Bezirk Meilen (FES).** Die FES des Bezirks Meilen führt alle gesetzlichen Massnahmen des professionellen Erwachsenenschutzes gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch.

² Der Zweckverband kann unter Beachtung dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 der Statuten und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- b) Die Verbandsgemeinden;
- c) Der Vorstand;
- d) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach einem eigenen Entschädigungserlass des Vorstandes. Der Erlass wird den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gemeinsam mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter der KESB oder der FES.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf der eigenen Homepage (KESB und FES) vor.

² Der Zweckverband sorgt für dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden des Verbandsgebiets als auch die Gemeindemehrheit zustimmt.

³ Bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet können die Gemeindevorstände neben dem Vorstand ein eigenes Antragsrecht ausüben.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

- a) die Einreichung von Volksinitiativen;
- b) die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
- c) die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 600'000.– und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 150'000.–.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten gemäss Art. 4 Abs. 1 der Statuten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

⁴ Die Initiative ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verbandsvorstandes schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der wahlleitenden Gemeindevorstanderschaft mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- a) die Änderung dieser Statuten;
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
- c) die Auflösung des Zweckverbandes.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstandes aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über strategische und politische Ziele und Führung des Verbandsvorstandes;
- b) die Bewilligung von Geschäftsaktivitäten ausserhalb des Verbands- oder angestammten Aufgabengebiets;
- c) die Festsetzung des Budgets;
- d) die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- e) den Erlass des Stellenplans für die Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB);
- f) die Genehmigung der revidierten Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichts;
- g) die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
- h) die Dechargeerteilung für den Verbandsvorstand;
- i) die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 600'000.– und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.– soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
- j) die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens ab CHF 500'000.–;
- k) die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens ab CHF 500'000.–.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- a) wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;
- b) die Grundzüge der Finanzierung;
- c) Austritt und Auflösung;
- d) die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinden.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt ein Mitglied und dessen Stellvertretung aus dem Gemeindevorstand.

Art. 17 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst unter der Leitung der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden auf der Homepage veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

- a) die politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht;
- b) die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
- c) die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- d) die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
- e) die Bestellung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der KESB und der FES;
- f) die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Behörden- und Ersatzmitglieder unter Beachtung der Vorgaben im EG KESR;
- g) die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- h) die Kenntnisnahme von Prüf- und Revisionsberichten.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- a) der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- b) die operative Führung des Verbandshaushaltes;
- c) der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung (Organisationsreglement);
- d) die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) die Regelung einer regelmässigen Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes;
- f) das Handeln für den Verband nach aussen;
- g) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- h) die Aufsicht über übrige Verbandsverwaltungen.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

- a) die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- b) die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c) die Festsetzung des Stellenplans ergänzend zum Art. 14 lit. e (ausgenommen der Stellenetat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde);
- d) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- e) die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.– und bis insgesamt CHF 200'000.– pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.– und bis insgesamt CHF 100'000.– pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- a) der Ausgabenvollzug;
- b) gebundene Ausgaben;
- c) die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000.– und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.–;
- d) die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 500'000.–;
- e) Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 500'000.–.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte beratend beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die RPK der Sitzgemeinde des Zweckverbandes. Die Rechnungsprüfungskommissionen jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindung offen, insbesondere geben sie Auskunft über:
 - a) ihre berufliche Tätigkeiten;
 - b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
 - c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ³ Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- ³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:

¹ Die Personalkosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der Fallzahlen getragen.

² Die übrigen Betriebskosten (Sach- und übriger Betriebsaufwand) sowie die Verbandstätigkeit (Sitzungsgelder inklusive Spesen) werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) getragen.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36 Eigentum

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Betriebskostenteiler der letzten drei Jahre. Die Anteile ändern sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband kann Eigentümer von betriebsnotwendigen Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, so wie von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertchriftenvermögen sein.

Art. 37 Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.
- ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Betriebskostenanteile je Gemeinde im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
- ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstandes, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstandes kann Rekurs erhoben werden.
- ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

- ¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
- ² Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 41 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

- ¹ Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- ² Der Zweckverband verfügt über eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Oktober 2012 aufgehoben. Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am

Die vorliegenden Statuten wurden am 27. September durch die Stimmbürger der 11 Gemeinden des Bezirks Meilen abgenommen. Die Rechtskraftbescheinigung liegt im Anhang vor.

Der Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) Bezirk Meilen

Meilen, den 17.11.2020



Hanspeter Göldi, ZV Präsident ZV KES



Christa Leemann, Schreiberin

Durch den Regierungsrat am 23. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 1299, im Sinne der Erwägung 3, genehmigt.